

Staatliche Förderung für thermische Solaranlagen

Lassen Sie Ihre Heizungsanlage jetzt auf erneuerbare Energien umstellen und beantragen Sie Investitionszuschüsse. Dank der staatlichen Förderung der BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) können Sie bares Geld sparen. Seit dem 01. April 2015 sind die Zuschüsse für Solarthermieanlagen, Biomasseanlagen und Wärmepumpen in Ein- und Mehrfamilienhäusern sowie in gewerblichen und öffentlichen Gebäuden deutlich erhöht worden.

Basisförderung

Die Basisförderung gilt für Einfamilienhäuser mit einer Bruttokollektorfläche von bis zu 40 m².

Solarkollektoranlage (thermisch)	Bruttokollektorfläche (BKF)	Förderbetrag
nur für die Warmwasserbereitung	bis 10 m ²	500 €
	11 bis 40 m ²	550 € bis 2.000 € (50 €/m ² BKF)
zur Warmwasserbereitung und für die Heizungsunterstützung, zur solaren Kälteerzeugung oder bei Wärmenetzzuführung	bis 14 m ²	2.000 €
	15 bis 40 m ²	2.100 € bis 5.600 € (140 €/m ² BKF)
Erweiterung der bestehenden Solaranlage	Erweiterung um 4 bis 40 m ²	200 € bis 2.000 € (50 €/m ² zus. BKF)

Innovationsförderung

Die Innovationsförderung gilt für große Solarkollektorflächen (20 bis 100 m²) auf einem Wohngebäude mit mindestens 3 Wohneinheiten oder auf einem Nichtwohngebäude mit mindestens 500 m² Nutzfläche. Auch Mischgebäude mit Wohn- und Gewerbebetrieb, Gemeinschaftseinrichtungen und Hotels, Pensionen oder Jugendherbergen mit mindestens 6 Zimmern können die Innovationsförderung erhalten

Solarkollektoranlage (thermisch)	Bruttokollektorfläche (BKF)	Förderbetrag Altbau	Förderbetrag Gebäudebestand
nur für die Warmwasserbereitung	20 bis 100 m ²	2.000 € bis 10.000 € (100 €/m ² BKF)	1.500 € bis 7.500 € (75 €/m ² BKF)
zur Warmwasserbereitung und für die Heizungsunterstützung, zur solaren Kälteerzeugung oder bei Wärmenetzzuführung	20 bis 100 m ²	4.000 € bis 20.000 € (200 €/m ² BKF)	3.000 € bis 15.000 € (150 €/m ² BKF)

Zusatzförderung

Die verschiedenen Zusatzförderungen können unabhängig von der Basis- und Innovationsförderung gewährt werden und sind miteinander kombinierbar.

1. Kombinationsbonus

Kombinationsbonus	Förderbetrag
Biomassenanlage oder Wärmepumpenanlage	500 €
Wärmenetz	500 €
Kesseltausch	500 €

- Der Kombinationsbonus „Kesseltausch“ wird gewährt, wenn gleichzeitig (innerhalb eines max. Zeitrahmens von 9 Monaten) mit einer Solarkollektoranlage zur Wärme-/Kälteerzeugung der bisher betriebene Heizkessel

ohne Brennwerttechnik durch einen neuen Brennwertkessel (Öl/Gas) ersetzt wurde. Voraussetzung ist, dass die Heizungsanlage hydraulisch abgeglichen ist.

- ▶ Der Kombinationsbonus „Biomasseanlage oder Wärmepumpenanlage“ wird gewährt, wenn gleichzeitig mit der Solarkollektoranlage eine förderfähige Biomasseanlage oder eine förderfähige Wärmepumpe errichtet wird.
- ▶ Der Kombinationsbonus „Wärmenetz“ wird gewährt, wenn eine Einrichtung der Solaranlage zur leistungsgebundenen Versorgung mit Wärme erfolgt. Die Solarkollektoranlage, Biomasseanlage oder Wärmepumpe muss außer dem Gebäude des Anlagenbetreibers mind. ein weiteres Gebäude mit Wärme versorgen.

2. Gebäudeeffizienzbonus

Der Bonus für effiziente Wohngebäude (Gebäudebestand!) beträgt zusätzlich bis zu 50% der jeweiligen Förderung aus Basis- oder Innovationsförderung. Effizient im Sinne dieser Vorschrift sind Wohngebäude, die die Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 55 erfüllen. Dazu zählen:



- ▶ Der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust beträgt max. das 0,7-fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes. Es gelten die Höchstwerte der EnEV 2013 (Anlage 1, Tabelle 2).
- ▶ der hydraulische Abgleich
- ▶ die gebäudebezogene Anpassung der Heizkurve
- ▶ Online-Bestätigung eines zugelassenen Sachverständigen

Der Gebäudeeffizienzbonus ist mit allen (Zusatz-)Förderungen für neu errichtete Solaranlagen in bestehenden Wohngebäuden kombinierbar.

3. Optimierungsmaßnahme

Mit Optimierungsmaßnahmen sind einzelne Maßnahmen zur energetischen Optimierung der Heizungsanlage und der Warmwasserbereitung in Bestandsgebäuden gemeint.

Optimierungsmaßnahme	Förderbetrag
mit Errichtung der Solarkollektoranlage	10% der Nettoinvestitionskosten max. 50% der Basisförderung
nachträgliche Optimierung (nach 3 bis 7 Jahren nach Inbetriebnahme)	100 € bis max. 200 €

Wichtig! Der Gebäudeeffizienzbonus und die Optimierungsmaßnahmen gelten nur im Gebäudebestand bei der Errichtung einer Solarkollektoranlage.

Förderung der KfW

Mit dem Zuschuss der BAFA sind folgende KfW-Programme kombinierbar:

- ▶ „Energieeffizient Bauen“ (Programmnr. 153)
- ▶ „Energieeffizient Sanieren“ (Programmnr. 167)

„Bei Maßnahmen, die nach Nr. IV. der Richtlinie in Form von Investitionszuschüssen über das BAFA gefördert werden, darf die Gesamtförderung höchstens das Doppelte des nach diesen Richtlinien gewährten Förderbetrages betragen (insbesondere bei Inanspruchnahme ergänzender Förderprogramme der Bundesländer oder der Kommunen). Für den Fall, dass diese Höchstgrenze überschritten würde, werden die Fördermittel des Bundes auf die vorstehende Förderhöchstgrenze gekürzt.“ (Quelle: BAFA)

Bitte beachten Sie, dass Förderanträge innerhalb von 9 Monaten nachdem die Anlage in Betrieb genommen wurde beim BAFA eingereicht werden müssen.

Die Firma Höhne übernimmt keinerlei Garantie für die tatsächliche Förderung Ihrer Solaranlage. Die Entscheidung zur Förderung Ihrer Anlage obliegt allein dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Bitte informieren Sie sich vor der Auswahl der Anlage, ob diese die Voraussetzungen für eine Förderung nach der Förderrichtlinie erfüllt.

Förderübersicht Solar (Basis-, Innovations- und Zusatzförderung)

Maßnahme	Basisförderung	Innovationsförderung ⁵		Zusatzförderung: ⁶			Gebäudeeffizienzbonus ⁷	Optimierungsmaßnahme ⁸	
		Gebäudebestand	Gebäudebestand	Neubau	Kombinationsbonus				
					Biomasseanlage, Wärmepumpenanlage	Wärmenetz			Kesseltausch
Errichtung einer Solarkollektoranlage zur ...	Gebäudebestand	Gebäudebestand	Neubau						
... ausschließlichen Warmwasserbereitung ¹	3 bis 10 m ² Bruttokollektorfläche	500 €						mit Errichtung: 10 % der Nettoinvestitionskosten ^{8.1}	
	11 bis 40 m ² Bruttokollektorfläche	50 €/m ² Bruttokollektorfläche	–	–					
	20 bis 100 m ² Bruttokollektorfläche	–	100 €/m ² Bruttokollektorfläche	75 €/m ² Bruttokollektorfläche					
... kombinierten Warmwasserbereitung und ² Heizungsunterstützung, solare Kälteerzeugung oder Wärmenetzführung ²	bis 14 m ² Bruttokollektorfläche	2.000 € ⁹					zusätzlich 0,5 × Basis- oder Innovationsförderung	nachträglich (nach 3 – 7 Jahren): 100 bis max. 200 € ^{8.2}	
	15 m ² bis 40 m ² Bruttokollektorfläche	140 €/m ² Bruttokollektorfläche	–	–	500 €	500 €			500 €
	20 bis 100 m ² Bruttokollektorfläche	–	200 €/m ² Bruttokollektorfläche	150 €/m ² Bruttokollektorfläche					
... Wärme- oder Kälteerzeugung (Alternative) ³ – ertragsabhängige Förderung –	20 bis 100 m ² Bruttokollektorfläche	–	0,45 € × jährlicher Kollektorsertrag × Anzahl Kollektoren						
Erweiterung einer bestehenden Solarkollektoranlage ⁴	50 €/m ² zusätzlicher Bruttokollektorfläche	–	–				–	–	

• Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 11. März 2015.

• Gebäudebestand: Ein Gebäude, in dem zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der beantragten Anlage seit mehr als zwei Jahren ein anderes Heizungs- oder Kühlsystem installiert ist.

1 Mindestvoraussetzungen in der Basisförderung: Bruttokollektorfläche mind. 3 m² bis max. 40 m², Pufferspeichervolumen mind. 200 Ltr. (beides gilt für alle Kollektortypen)

2 Mindestvoraussetzungen in der Basisförderung: Flachkollektoren: Bruttokollektorfläche ≥ 9 m², Pufferspeichervolumen 40 l/m²; Vakuumröhren- u. Vakuumflachkollektoren: Bruttokollektorfläche ≥ 7 m², Pufferspeichervolumen 50 l/m²; Luftkollektoren: keine Mindestanforderungen

3 Die ertragsabhängige Förderung kann alternativ zur Innovationsförderung für große Solarkollektoranlagen (20 bis 100 m²) beantragt werden. Grundlage des jährlichen Kollektorsertrages (kWh/a/Kollektor) ist das Datenblatt 2 der Solar-Keymark-Programmregeln (Standort Würzburg, 50 °C).

4 Erweiterung einer bestehenden Solarkollektoranlage um mind. 4 m² bis zu 40 m² Bruttokollektorfläche.

5 Solarkollektoranlagen im Bereich Innovationsförderung. Errichtung auf einem Wohngebäude mit mind. 3 Wohneinheiten oder auf einem Nichtwohngebäude mit mind. 500 m² Nutzfläche (auch Mischgebäude mit Wohn- und Gewerbenutzung, Gemeinschaftseinrichtungen zur sanitären Versorgung und Beherbergungsbetriebe mit mind. 6 Zimmern können gefördert werden). Oder auf Ein- und Zweifamilienhäusern mit einem solaren Deckungsgrad von mind. 50 % in denen der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust das 0,7-fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes nicht überschritten wird. Es gelten die gleichen Mindestanforderungen an das Pufferspeichervolumen wie unter¹ bzw. ².

6 Die verschiedenen Zusatzförderungen können zusätzlich zur Basis- und Innovationsförderung gewährt werden und sind miteinander kumulierbar. Ausnahme: Gebäudeeffizienzbonus und Optimierungsmaßnahme nur im Gebäudebestand bei Errichtung einer Solarkollektoranlage.

7 Bonus für effiziente Wohngebäude im Gebäudebestand. Voraussetzungen: Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 55 (d. h. der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust beträgt maximal das 0,7-fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes; es gelten die Höchstwerte der EnEV 2013 Anlage 1 Tabelle 2), hydraulischer Abgleich, Anpassung der Heizkurve, Online-Bestätigung eines zugelassenen Sachverständigen.

8 Einzelmaßnahmen zur energetischen Optimierung der Heizungsanlage und der Warmwasserbereitung in Bestandsgebäuden (nicht bei Erweiterung).

8.1 Zusammen mit der Errichtung einer Solarkollektoranlage. Begrenzung auf höchstens 50 % der Basisförderung.

8.2 Nachträglich nach 3 bis 7 Jahre nach Inbetriebnahme. Begrenzung auf die Höhe der förderfähigen Kosten.

9 Die Mindestförderung gilt nicht für Luftkollektoren. Diese werden mit 140 €/m² Bruttokollektorfläche gefördert.

Förderübersicht Prozesswärme

Maßnahme	Förderung von Prozesswärme ¹ im Neubau und Gebäudebestand
Thermische Solaranlage zur Prozesswärmebereitstellung Förderfähige Solarkollektoranlage ab 20 m ² Bruttokollektorfläche	bis zu 50 % der nachgewiesenen Nettoinvestitionskosten ²
Anlage zur Verbrennung von Biomasse zur Prozesswärmebereitstellung Förderfähige Biomasseanlage von 5 bis 100 kW Nennwärmeleistung	bis zu 30 % der nachgewiesenen Nettoinvestitionskosten, max. 12.000 € ³
Effiziente Wärmepumpenanlage zur Prozesswärmebereitstellung Förderfähige Wärmepumpenanlage bis 100 kW Nennwärmeleistung	bis zu 30 % der nachgewiesenen Nettoinvestitionskosten, max. 18.000 € ⁴

- Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 11. März 2015.
 - Die Förderung darf die zulässige maximale Beihilfeintensität der EU nicht überschreiten (insbesondere bei Anlagen zur Prozesswärmebereitstellung).
 - Es handelt sich ausschließlich um ein zweistufiges Antragsverfahren.
- 1 Anlagen, die Wärme für Prozesse für die gewerbliche oder industrielle Nutzung bereitstellen (Bsp. Trocknung von Lebensmitteln und Produkten, Reinigung, Gärung, Dampferzeugung etc.). Förderfähig sind Anlagen im Gebäudebestand und Neubau.
 - 2 Nettoinvestitionskosten: inkl. Planungskosten, Kosten für Systemeinbindung oder Kosten für Mess- und Datenerfassungseinrichtungen
 - 3 Biomasse: Bis zu 30 % der Nettoinvestitionskosten (Nettoinvestitionskosten höchstens 40.000 Euro)
 - 4 Wärmepumpe: Bis zu 30 % der Nettoinvestitionskosten (Nettoinvestitionskosten höchstens 60.000 Euro)